§ 7 Antrag auf Zulassung

[1]Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist mit den hierfür erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bei der Prüfungsstelle einzureichen. [2]Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsstelle.